

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 05.05.14

und Antwort des Senats

Betr.: Polizeieinsatz beim Spiel des Hamburger Sportvereins gegen FC Bayern München

Vor, während und nach dem Spiel des Hamburger Sportvereins gegen den FC Bayern München am 03.05.2014 kam es zu teilweise erheblichen Auseinandersetzungen zwischen Fans und der Polizei. Insbesondere der Polizeieinsatz im Stadion selbst, bei dem es zu zahlreichen Verletzungen kam, wirft einige Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Bereits vor dem Spiel kam es zu verschiedenen Auseinandersetzungen. Die Schilderungen von diesen Auseinandersetzungen durch Polizei (<http://bit.ly/1ju5U6M>) und Fans (http://youtu.be/_I2RCClg9IE) gehen teilweise erheblich auseinander.*
 - a. *Wann und wo kam es im Vorfeld des Spiels zu Auseinandersetzungen welcher Art?*
 - b. *Wann, wo und warum traf die Polizei im Vorfeld des Spiels Maßnahmen gegen Einzelpersonen beziehungsweise einzelne Gruppen?*
 - c. *Wurde bereits vor dem Spiel Reizgas versprüht?*
Falls ja, wann, wo, wie oft und wie viel?

In der Ottensener Straße zog eine Gruppe von HSV-Anhängern Mülltonnen und Fahrzeuganhänger auf die Fahrbahn. Die Gruppe wurde von der Polizei um 13.18 Uhr vor Ort angehalten und überprüft. Dabei kam es zu Widerstandshandlungen einzelner Personen gegen die Polizei; diese setzte daraufhin den Mehrzweck-Einsatzstab ein. Vor Ort wurden 24 Personen in Gewahrsam genommen.

Um 13.35 Uhr hat die Polizei vor dem Stadioneingang Nord-West eine Person, die mehrfach versuchte, die Polizeikette zu überwinden, in Gewahrsam genommen. Aus einer Gruppe von HSV-Fans wurde im Zuge der Maßnahme mit Flaschen auf die Polizeieinsatzkräfte geworfen. Gegen die Flaschenwerfer setzte die Polizei dreimal Reizgas ein. Die Mengen des eingesetzten Reizgases sind nicht bekannt.

2. *Während des Spiels kam es zu Einsätzen der Polizei im Innenraum des Stadions.*
 - a. *Zu welchen Maßnahmen griff die Polizei wann und wo, um die beiden provokanten Transparente mit der Aufschrift „ACAB“ zu entfernen?*

Am 3. Mai 2014 hatten Fans des Hamburger Sportvereins (HSV) zu Beginn des Fußballbundesligaspiels HSV gegen FC Bayern München im Stadion in den Blöcken 22C

und 25A zwei Transparente mit der Aufschrift „ACAB/Hass wie noch nie“ aufgehängt. Die Fanbeauftragten des HSV und ein Verantwortlicher des HSV versuchten zunächst in Gesprächen mit den Fans, diese zum Entfernen der Transparente zu bewegen. Nachdem diese Gespräche erfolglos verlaufen waren, sollten die Transparente in der Halbzeitpause durch den Ordnungsdienst des HSV abgenommen werden. Die Polizei wurde zum Schutz des Ordnungsdienstes am Rand der beiden Blöcke bereitgestellt. Gegen 16.25 Uhr entfernten die Fans im Block 25A nach Erscheinen des Ordnungsdienstes und der Polizei von sich aus das Transparent. Die Polizei hat in dem Block keine Maßnahmen getroffen. Anschließend kam es im Block 22C durch gewalttätige Fußballfans zu tätlichen Angriffen auf die dort eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes und die dem Ordnungsdienst gegen 16.32 Uhr zur Hilfe kommenden Polizeibeamten. Zur Abwehr der mittels Schlagwerkzeugen, Wurfgegenständen und körperlicher Gewalt ausgeführten Angriffe der Fans setzte die Polizei den Mehrzweckesatzstab und Reizgas ein. Im Zuge des Einschreitens im Block 22C entfernte die Polizei das im Block aufgehängte Transparent. Die Angriffe auf die Polizei setzten sich auch nach dem Verlassen des Blocks 22C im Bereich des Stadionumlaufs und an der Rampe Nord-West fort.

- b. *Inwiefern treffen Berichte zu, dass der Ordnungsdienst, die Fanbetreuung und Vertreter des Supporters Club der Polizei vor dem Einsatz erklärt haben, dass ein entsprechender Einsatz in einem voll besetzten Block zu vermeiden sei?*
- c. *Wann und wo kam es zu besagter Rücksprache?*

Bei einem Gespräch des Polizeiführers mit dem Sicherheitsbeauftragten des HSV und dem Verantwortlichen des Ordnungsdienstes kurz nach Beginn des Spiels äußerte der Verantwortliche des Ordnungsdienstes Zweifel, ob seinen Mitarbeitern ein Entfernen der Transparente möglich sein würde. Darüber hinausgehende Berichte und Erklärungen sind dem Senat nicht bekannt.

- d. *Inwiefern flossen diese Einschätzungen in die Entscheidung ein, dennoch den Einsatz durchzuführen?*

Die oben genannte Einschätzung des Verantwortlichen des Ordnungsdienstes war Bestandteil der Lagebeurteilung des Polizeiführers. Darüber hinausgehende Einschätzungen im Sinne der Frage 2. b. sind dem Senat nicht bekannt.

- e. *Wer war an den Rücksprachen beteiligt?*

Siehe Antwort zu 2. c.

- f. *Wer traf die Entscheidung, den Einsatz im Block 22C durchzuführen?*

Der Polizeiführer.

- g. *Wie viele Beamtinnen und Beamte kamen dabei zum Einsatz?*

Es waren 63 Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt.

- h. *Wie oft, wann und wo kam es zum Einsatz von Reizgas? Wie viel Reizgas wurde dabei versprüht?*

Durch sechs Beamte wurde gegen 16.32 Uhr im Block 22C Reizgas eingesetzt. Die Mengen sind nicht bekannt.

- i. *Zu welchen Maßnahmen kam es wann und warum in Block 22B?*

Im Block 22B kam es zu keinen Maßnahmen.

- j. *Inwiefern treffen Berichte zu, dass durch die Beamtinnen und Beamte diverse Fahnen abgerissen und zerstört wurden? Zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck?*
- k. *Inwiefern treffen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Berichte zu, dass Ordner/-innen teilweise versuchten zu verhindern, dass Polizeibeamtinnen und -beamte einzelne Blöcke betreten?*

Erkenntnisse hierzu liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

- 1. Inwiefern kam es wann und wo zu Einsatz von Zwangsmitteln gegenüber Ordner/-innen?*

Gegen Mitarbeiter des Ordnungsdienstes hat die Polizei keine Zwangsmittel eingesetzt.

- 3. Auf diversen Bildern des Einsatzes (unter anderem „Hamburger Abendblatt“ vom 05.05.14 und <http://www.stern.de/sport/fussball/randale-in-hamburg-hsv-fans-pruegeln-sich-mit-der-polizei-2107823-e85f05061ac70fec.html>) ist erkennbar, dass in unmittelbarer Nähe beziehungsweise direkt am Einsatz alte Menschen und Kinder, teilweise auf dem Arm getragene Kleinkinder anwesend sind.*
 - a. Inwiefern floss diese Tatsache in die Entscheidung ein, den Einsatz im Block durchzuführen?*

Zwischen dem Polizeiführer, dem Sicherheitsbeauftragten des HSV und dem Leiter des Ordnungsdienstes wurde ein stufiges Verfahren zum Entfernen der beiden Transparente abgesprochen, um eine Eskalation der Situation möglichst zu vermeiden.

Es wurde vereinbart, dass zunächst die Fanbeauftragten des HSV und danach der Sicherheitsbeauftragte des HSV auf kommunikativem Wege die relevanten Personen beziehungsweise Gruppen ansprechen, um diese dazu zu bewegen, die Transparente selbst abzunehmen. Für den Fall, dass die Ansprachen nicht zum Erfolg führen, sollte der Ordnungsdienst im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Transparente entfernen und dabei von Polizeikräften flankiert werden. Erst als Ultima Ratio wurde ein Entfernen der Transparente durch die Polizei in Erwägung gezogen. Es wurde ferner festgelegt, dass das Agieren des Ordnungsdienstes in der Halbzeitpause erfolgen sollte, da in den Pausen erfahrungsgemäß ein großer Teil der Besucher den Stadioninnenraum verlässt. Hierdurch sollte möglichst vermieden werden, dass Unbeteiligte betroffen sein könnten.

- b. Wurden angesichts der Gefahr, dass der massive Pfeffersprayeinsatz gegen eine dichtgedrängte Menschenmenge zu einer Massenpanik führen könnte, andere Möglichkeiten geprüft?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wurden andere Möglichkeiten verworfen? Warum zum Beispiel hat sich die Polizei nicht darauf beschränkt, das Geschehen zu videografieren?

Die tätlichen Angriffe auf den Ordnungsdienst machten ein unverzügliches Einschreiten der Polizei und den sofortigen Einsatz von Zwangsmitteln gegen die Störer erforderlich. Gleiches gilt angesichts der unmittelbar einsetzenden, massiven Angriffe gegen die Einsatzkräfte der Polizei für den daraufhin erfolgten Zwangsmittleinsatz. Andere Mittel zur Gefahrenabwehr standen zu diesem Zeitpunkt nicht zu Verfügung. Insbesondere das Videografieren hätte die Angriffe auf die Ordnungskräfte nicht unterbunden und die Störung nicht beseitigt.

- c. Inwiefern sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde angesichts der Tatsache, dass viele völlig Unbeteiligte, darunter Kinder und ältere Menschen, vom Einsatz betroffen waren, den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt? Bitte begründen!*

Der stufige Einsatz der Fanbeauftragten, des Sicherheitsbeauftragten, des Ordnungsdienstes flankiert durch die Polizei war zur Unterbindung der Störung durch das Zeigen der Banner mit den Inhalten „ACAB/Hass wie noch nie“ erforderlich und geeignet. Dabei wurde von Beginn an auf kommunikative und mithin mildeste Mittel gesetzt. Erst als der Ordnungsdienst und die Polizei durch Störer tätlich angegriffen wurden, wurden Zwangsmittel erforderlich. Der Senat sieht die Verhältnismäßigkeit aufgrund der eingehaltenen Kriterien Erforderlichkeit, Geeignetheit und Anwendung des mildesten Mittels gewahrt.

Die Maßnahmen der Polizei und des Ordnungsdienstes richteten sich nicht gegen unbeteiligte Personen. Inwieweit unbeteiligte Personen von dem Einsatz tatsächlich betroffen waren oder gar geschädigt wurden und in welchen Fällen derartige Folgen auf Maßnahmen der Polizei zurückzuführen sind, ist dem Senat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

4. *Mit vielfachem Bildmaterial (beispielhaft <http://bit.ly/1nXN3nK>) ist belegt, dass erneut Pfefferspray aus kürzester Distanz direkt ins Gesicht gesprüht wurde – ein Vorgehen, das zuletzt häufiger durch Hamburger Polizeibeamtinnen und -beamte zu beobachten ist. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden trotz hinreichenden Bildmaterials eingestellt (Vergleich meine Schriftliche Kleine Anfrage vom 16.12.2013: „Einsatz von Pfefferspray und Hundestaffeln“; Drs. 20/10326).*

a. *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die eingangs beschriebenen Bilder von diesem konkreten Einsatz von Pfefferspray bekannt?*

Falls ja, seit wann?

Falls nein, warum nicht?

Das genannte Bild lag den Ermittlungsbehörden bislang nicht vor, die Presse- und Internetauswertung ist aufgrund der Vielzahl von Veröffentlichungen in den verschiedenen Medien zeitaufwendig und dauert an.

b. *Inwiefern wurden bei dem auf dem Bild zu erkennenden Einsatz von Reizgas welche Regeln verletzt und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?*

Allein anhand des veröffentlichten Bildes lässt sich, ohne Kenntnis und ohne Berücksichtigung der konkreten Gesamtumstände, keine verlässliche Aussage treffen, ob und gegebenenfalls welche Strafvorschriften verletzt worden sein könnten und welche Konsequenzen sich daraus ergeben könnten. Das Bild lässt daher zunächst nur die Prüfung des Anfangsverdachts einer Körperverletzung im Amt zu (siehe Frage 4. d.).

c. *Ist es der Behörde möglich, die auf dem Bildmaterial zu sehenden Polizeibeamtinnen und -beamte jeweils sicher zu identifizieren?*

Inwieweit beteiligte Polizeibeamte aufgrund von Bildmaterial identifiziert werden können, ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu klären.

d. *Inwiefern wurden gegen die auf dem Bild zu erkennenden Polizeibeamtinnen und -beamte Ermittlungen eingeleitet? Von welcher Stelle und mit welchem Vorwurf?*

Gegen die beiden bisher nicht identifizierten Beamten, die auf dem Foto im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray zu erkennen sind, ist von der Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Körperverletzung im Amt (§ 340 Strafgesetzbuch (StGB)) eingeleitet worden. Beim Dezernat Interne Ermittlungen liegen gegenwärtig sechs Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray vor. Inwieweit das beispielhaft genannte Foto einen dieser angezeigten Sachverhalte betrifft, ist Gegenstand der Ermittlungen.

e. *Inwiefern treffen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde Berichte zu, dass zahlreiche Menschen aufgrund des massiven Einsatzes von Pfefferspray im Block mit Beatmungsgeräten behandelt werden mussten? Von wie vielen Polizei-Sanitäterinnen und -Sanitätern sowie Ärztinnen und -Ärzten wurde der Pfeffersprayeinsatz begleitet, und in wie vielen Fällen leisteten sie Betroffenen Hilfe?*

Der zuständigen Behörde liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor. Ärzte und Sanitäter der Polizei waren nicht eingesetzt.

5. *Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte wurden bei dem Einsatz im Stadion verletzt? Welche Kenntnis hat der Senat über die Anzahl verletzter Fußballfans, deren Zahl in verschiedenen Berichten auf „mehrere Dutzend“ (so zum Beispiel der „Spiegel“) bis „über 150“ geschätzt wurde?*

Es wurden fünf Polizeibeamte verletzt. Erkenntnisse über verletzte Fußballfans liegen dem Senat nicht vor.

6. *Die Rechtsprechung hinsichtlich der Strafbarkeit der Parole „ACAB – All Cops Are Bastards“ ist uneinheitlich, der Tendenz nach wird darin aber nur dann eine strafbare Ehrverletzung gesehen, wenn die Äußerung konkreten Polizeibeamtinnen und -beamten gegenüber geäußert wird. Wenn sich das Kürzel hingegen gegen „eine nicht abgegrenzte Personenmehrheit“ richtet, kann es sich um eine nicht ausreichend konkretisierbare Kollektivbezeichnung handeln und ist damit nicht strafbewehrt. Zuletzt wurde in Hamburg eine Person freigesprochen, die eine Mütze mit der Parole „ACAB“ trug und deswegen angeklagt wurde (Vergleiche <http://www.taz.de/!114376>).*

- a. *Welche Rechtsprechung hinsichtlich der Strafbarkeit der Parole „ACAB“ ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*

Das in der Fragestellung genannte Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 10.04.2013 ist nicht rechtskräftig geworden. Der Angeklagte wurde auf Berufung der Staatsanwaltschaft vom Landgericht Hamburg mit Urteil vom 07.08.2013 wegen Beleidigung verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision wurde durch Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 23.12.2013 als unbegründet verworfen.

Darüber hinaus siehe Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 18.12.2013 (4 OLG 13 Ss 571/13).

- b. *Unter welchen Umständen sieht der Hamburger Senat beziehungsweise die zuständige Behörde im Zeigen beziehungsweise Äußern der Parole „ACAB“ einen Straftatbestand beziehungsweise eine Gefahr im Sinne des Polizeirechts?*

Die strafrechtliche Würdigung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Angesichts der Vielzahl möglicher Sachverhaltskonstellationen gilt jedoch ganz allgemein, dass durch Zeigen beziehungsweise Äußern der Parole „ACAB“ der Straftatbestand der Beleidigung erfüllt sein kann. Sofern dies der Fall ist, liegt hierin zugleich eine Gefahr im Sinne des Polizeirechts begründet. Im Übrigen siehe Antwort zu 6. a.

- c. *Warum bewertete die zuständige Behörde die Transparente im Stadion am 03.05.2014, die eindeutig gegen eine nicht abgegrenzte Personenmehrheit gerichtet wurden, als Gefahr im Sinne des Polizeirechts und auf welche Rechtsauffassung stützt sie sich dabei?*

Nach Bewertung der zuständigen Behörde richteten sich die gezeigten Transparente im konkreten Fall gegen die begrenzte Anzahl der im Stadion tätigen Polizeibeamten. Im Übrigen siehe Antworten zu 6. a und b.

7. *Gegen 19.30 Uhr wurden an der Talstraße rund 160 sogenannte Fans aufgestoppt und in Gewahrsam genommen. Das „Hamburger Abendblatt“ kommentierte in seinem St. Pauli-Blog: „Wie gefährliche Hooligans sehen die Jungs und auch Mädchen, von denen manche das 18. Lebensjahr wohl gerade knapp überschritten haben, zwar nicht aus, trotzdem ordnet die Polizei um 20.30 Uhr die Ingewahrsamnahme aller Personen an, die sich zu diesem Zeitpunkt im Kessel befinden“ (<http://st.pauli-news.de/fans-sorgen-auf-dem-kiez-fuer-ungemach>).*

- a. *Aufgrund welcher Gefahrenprognose wurden die Ingewahrsamnahmen durchgeführt?*

Im Bereich St. Pauli hielten sich gegen 19.30 Uhr sowohl Anhänger des HSV als auch eine Gruppe bestehend aus Anhängern des FC Bayern München und des FC St. Pauli auf. Aus Sicht der Polizei bestand aufgrund der aggressiven Grundhaltung der Personen die Gefahr von körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Fangruppen. Die Polizei stellte eine Gruppe aus 159 Anhängern des FC Bayern München und des FC St. Pauli fest, die sich durch Weglaufen immer wieder der Polizei zu entziehen versuchten. Mehrere Personen dieser Gruppe hatten sich ver mummt. Die Polizei konnte die Gruppe gegen 19.50 Uhr in der Talstraße in Gewahrsam nehmen. Die polizeilichen Maßnahmen waren erforderlich zur Verhinderung der Begehung von Straftaten.

- b. Wer traf wann die Entscheidung, dass sämtliche 160 Personen in Gewahrsam zu nehmen sind?*

Der Polizeiführer.